

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.2 vom 28. April 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2015.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2015.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.2 du 28 avril 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2015.2 del 28 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Die Beschwerde gegen den Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids zu erheben (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Die Zustellung des begründeten Entscheids an den Beschwerdeführer erfolgte am 16. Januar 2015. Mit schriftlicher Eingabe vom 20. Januar 2015 hat der Beschwerdeführer den Entscheid des Einzelgerichts in Zivilsachen fristgemäss angefochten. Die Eingabe wird als Beschwerde entgegengenommen. Auf das im Übrigen formgerecht erhobene Rechtsmittel ist somit einzutreten.

1.2 Zur Behandlung der Beschwerde gegen einen Entscheid des Einzelgerichts in Zivilsachen ist der Ausschuss des Appellationsgerichts zuständig (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO; SG 221.100]).

### **E. 2**

2.1. In seiner summarisch begründeten Beschwerde wendet der Beschwerdeführer zunächst ein, es sei im Darlehensvertrag nicht Basel als Verhandlungsort vereinbart worden; zudem sei der Verhandlungsort im Rechtsöffnungsbegehren nicht begründet worden. Das Zivilgericht hat seine örtliche Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO) und hat dies auch getan, wobei es diese zutreffend bejaht hat (vgl. angefochtener Entscheid, E. 1).

2.2. Weiter führt der Beschwerdeführer aus, er habe das Haus für EUR 25'000.■ statt für EUR 140'000.■ verkauft. Inwiefern mit diesen Ausführungen der angefochtene Entscheid in Frage gestellt werden soll, bleibt völlig unklar.

2.3. Sodann beruft sich der Beschwerdeführer auf das Urteil des Tribunal de Grande Instance de Mulhouse vom 10. März 2014. Dieses halte fest, dass er keine Zahlung an die beschwerdebeklagte Bank machen soll. Das Zivilgericht hat den im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen Einwand des Beschwerdeführers, dass die Forderung der Beschwerdegegnerin mit dem französischen Urteil vom 10. März 2014 untergegangen sei, nach eingehender Prüfung abgelehnt. Auf die zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden (angefochtener Entscheid, E. 3 und 4). Im Übrigen kommt der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO nicht nach. Diese setzt voraus, dass in der Beschwerde darlegt wird, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet

(Freiburghaus/Afeldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 321 ZPO N 15). Der Beschwerdeführer muss sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und erklären, weshalb dieser im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 311 ZPO N 36; vgl. auch Spühler, in: Basler Kommentar ZPO, 2. Auflage 2013, Art. 321 ZPO N 4; BGER 5A\_292/2012 vom 10. Juli 2012 E. 1.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375 f.). Vorliegend setzt sich der Beschwerdeführer mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander. Auf diesen Einwand ist deshalb nicht einzugehen.

2.4. Zudem wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Zusprechung von Verzugszinsen von 5%. Er beruft sich auf Art. 106 OR. Diese Bestimmung erlaubt es dem Gläubiger unter gewissen Umständen, über den Verzugszins von 5% ■ wie er in Art. 104 Abs. 1 OR vorgesehen ist ■ hinaus weiteren Schaden geltend zu machen (vgl. Furrer/Wey, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 1-183 OR, Zürich 2012, Art. 106 N 1). Im vorliegenden Fall hat das Zivilgericht neben dem Verzugszins von 5% keinen weiteren Schadenersatz zugesprochen. Es hat lediglich die Kosten des Zahlungsbefehls dem Schuldner auferlegt. Diese Kosten sind ■ wie die Gerichtskosten und die Parteientschädigung ■ Teil der Betreuungskosten, die vom Schuldner zu tragen sind (vgl. Art. 68 Abs. 1 SchKG; Staehelin, Basler Kommentar SchKG I, Art. 68 N 76).

Gemäss Art. 104 Abs. 1 OR schuldet der in Verzug geratene Schuldner einen Zins von 5%, selbst wenn die vertragsmässigen Zinsen weniger betragen. Einzige Voraussetzung bildet der Zahlungsverzug des Schuldners. Für die Verzugszinspflicht namentlich nicht erforderlich ist das Vorliegen eines Schadens des Gläubigers (BGE 123 III 241 E. 4.b S. 245). Dass er sich seit dem 16. Mai 2013 im Verzug befindet, wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten. Soweit sich die Ausführungen des Beschwerdeführers gegen die Zusprechung von Verzugszinsen im Sinn von Art. 104 OR richten, erweisen sie sich als unbegründet.

2.5. Schliesslich wendet der Beschwerdeführer ein, es existiere kein rechtskräftiges Urteil, das die in Betreuung gesetzte Forderung bestätige. Im schweizerischen Betreibungsrecht wird zwischen der definitiven und der provisorischen Rechtsöffnung unterschieden: Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren Gerichtsentcheid (oder einem gleichgestellten Rechtsöffnungstitel), besteht die Möglichkeit der definitiven Rechtsöffnung (vgl. Art. 80 und 81 SchKG). Beruht die Forderung ■ wie im vorliegenden Fall ■ auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, steht dem Gläubiger die Möglichkeit der provisorischen Rechtsöffnung offen (vgl. Art. 82 und 83 SchKG). Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zivilgericht aufgrund des Vorliegens einer Schuldanerkennung und trotz des Fehlens eines rechtskräftigen Entscheids die provisorische Rechtsöffnung bewilligt hat.

### **E. 3**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 9. März 2015 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hat eine bedürftige Partei

nur dann, wenn ihr Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Als aussichtslos sind dabei Prozessbegehren zu betrachten, deren Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die daher kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht bereits als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 477 f.; BGE 138 III 217 E. 2.2.4 mit Hinweisen). Nach den zuvor ausgeführten Gründen muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden, womit die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht vorliegen und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

Demgemäss hat der Beschwerdeführer die zweitinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 750.■ zu tragen (zur Höhe der Gerichtskosten vgl. Art. 61 Abs. 1 und Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]). Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin ist nicht geschuldet, da für deren Vertretung in vorliegendem Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.